



Wahlbekanntmachung für die unmittelbaren Wahlen **zum Senat und zu den Fakultätsräten** im Wintersemester 2019/2020

gemäß § 11 der Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal (WO) in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 13. Mai 1997, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 20. Dezember 2016 (Mitt. TUC 2016, Seite 342).

1. AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

Alle studentischen Mitglieder der Technischen Universität Clausthal werden aufgefordert, ihre Stimme bei den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten abzugeben.

Die Stimmabgabe erfolgt am

Dienstag, den 21. Januar 2020 und **Mittwoch, den 22. Januar 2020**,
jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Wahlraum Mensa).

2. REGELUNGEN FÜR DIE STIMMENABGABE

Zur Stimmabgabe ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Darüber hinaus wird die Wahlberechtigung anhand des vorzulegenden Studierendenausweises überprüft. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeden Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Bei Listenwahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, wobei die Stimme für einen Bewerber auch zu Gunsten der gesamten Liste zählt. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmhäufung auf einen Bewerber ist unwirksam. Jeder Stimmzettel enthält einen entsprechenden Vermerk. Der Wähler muss den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in die Wahlurne einwerfen.

3. BRIEFWAHL

Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen (§ 14 Abs. 1 WO). Briefwahlunterlagen können bis zum **13. Januar 2020** schriftlich oder persönlich bei der Wahlleitung beantragt werden. Die Wahlberechtigung wird auf Grund der Eintragungen in das Wählerverzeichnis überprüft. Einem anderen als dem bzw. der Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird. Der Wahlbrief muss bis zum **22. Januar 2020, 14.00 Uhr** bei der Wahlleitung, Adolph-Roemer-Straße 2 a, eingegangen sein.

Im Einzelnen wird auf die §§ 12 bis 14 WO, die in der Anlage 2 abgedruckt sind, hingewiesen.

4. ZUGELASSENE WAHLVORSCHLÄGE / ANZUWENDENDE WAHLSYSTEME

Der Wahlausschuss der Technischen Universität Clausthal hat in seinen Sitzungen am 27. November 2019 und 12. Dezember 2019 die in der Anlage 1 aufgeführten Wahlvorschläge zugelassen.

Auf Grund des festgestellten Wählerverzeichnisses wird gemäß §10 Abs. 1 WO festgestellt, dass für die nachfolgend aufgeführten Wahlbereiche eine Wahl entfällt, weil nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen (die Bewerber gelten als gewählt):

- Fakultätsrat der Fakultät für Natur und Materialwissenschaften
- Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften

Zu den folgenden Gremien findet gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 WO Listenwahl statt:

- Senat
- Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau

Technische Universität Clausthal
die hauptberufliche Vizepräsidentin als
Wahlleiterin

gez. I. Strebl
(Irene Strebl)

Technische Universität Clausthal
die Beauftragte der Wahlleitung

gez. J. Schütz
(Janine Schütz)

Technische Universität Clausthal

Wahlvorschläge Wintersemester 2019/2020

Senat

(Listenwahl, 2 Sitze)

Liste 1:

Stenkamp, Hannes
Braun, Alexander
Wolf, Sascha

Liste 2: "RCDS Clausthal"

Lührs, Simon
Naderivarandi, Ali
Soltau, Paula Charlotte Ottilie
Ehrmann, Joshua
On, Aline
Landen, Felix
Schmidt, Maximilian

Fakultätsrat der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften

(Ohne Wahl, 2 Sitze)

Liste 1:

Kleemann, Felix
Karg, Julian

Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften

(Ohne Wahl, 2 Sitze)

Liste 1:

Schneider, Tillmann

Liste 2:

Bühler, Yves Gilbert

Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau

(Listenwahl, 2 Sitze)

Liste 1:

Piontek, Daniel
Stenkamp, Hannes
Sanderbrandes, Lars Hendrik

Liste 2:

Grimm, Sarina

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.
- (2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin bzw. bei jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen. Auf Antrag, der auf dem Wahlvorschlag zu stellen ist, bleibt die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags unverändert.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viel Bewerberinnen bzw. Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Bewerber auch zu Gunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeder Bewerberin bzw. jeden Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin hat nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf einen Bewerber ist unwirksam.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und abgeben. Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). Ein Exemplar dieser Wahlordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (4) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Die Wahlleitung stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

- (6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 14 **Briefwahl**

- (1) Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragen. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung wird auf Grund der Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, werden die Briefwahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Einem anderen als dem bzw. der Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird. Briefwahlunterlagen sind:
 1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt,
 2. der Wahlschein,
 3. der Wahlbrief und
 4. die Briefwählerläuterung.
- (2) Die Wähler geben bei der Briefwahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließen. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.
- (5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. der Wähler bzw. die Wählerin nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigter bzw. Briefwahlberechtigte vermerkt ist,
 3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
 4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
 5. der Briefwähler bzw. die Briefwählerin gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.